VERORDNUNG (EWG) Nr. 1488/69 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1969

zur erneuten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 hinsichtlich der Beihilfengewährung für Magermilchpulver für Futterzwecke und für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 644/69 (4), sieht in Artikel 2 genaue Denaturierungsverfahren vor. Um eine Anpassung an die Gemeinschaftsverfahren zu ermöglichen, wird Frankreich durch denselben Artikel 2 ermächtigt, bis zum 29. Juli 1969 die Beihilfe für Magermilchpulver für Futterzwecke zu gewähren, das nach dem in diesem Mitgliedstaat am 28. Juli 1968 gültigen Verfahren denaturiert worden ist. Die vorgeschriebene Frist hat sich zur Verwirklichung der notwendigen Anpassung als zu kurz erwiesen. Es ist daher angezeigt, die Ermächtigung bis zum 31. Dezember 1969 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 genannte Datum des 29. Juli 1969 wird mit Wirkung vom 29. Juli 1969 durch das Datum des 31. Dezember 1969 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 26.
(4) ABl. Nr. L 83 vom 4. 4. 1969, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1489/69 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1969

über den Verkauf der Interventionsstellen von Butter, die ein gewisses Alter überschreitet und zur Verarbeitung bestimmt ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Gemeinschaft sind bedeutende Butterbestände vorhanden, von denen ein Teil auf Grund seines Alters kurzfristig abgesetzt werden muß. Absatzmöglichkeiten zu Preisen, die der Qualität dieser Butter entsprechen, können sich kurzfristig im Handel bieten. Es ist daher angezeigt, dem Handel die Möglichkeit zu eröffnen, die betreffende Butter zu kaufen. Der Verkaufspreis der Butter kann festgesetzt werden, indem von dem Ankaufspreis der betroffenen Interventionsstelle, der am Tag des Verkaufs gültig ist, ein Betrag, der der durchschnittlichen Wertminderung von zur Verarbeitung bestimmter Butter entspricht, abgezogen wird.

Da die Butter auf Grund ihrer Qualität zur Verarbeitung bestimmt ist, ist es erforderlich, Maßnahmen vorzusehen, die die Verarbeitung sicherstellen. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, eine Verarbeitungskaution vorzusehen, deren Höhe so berechnet wird, daß die Einhaltung dieser Verpflichtung gewährleistet ist. Wenn die Butter in einem anderen Mitgliedstaat verarbeitet wird, muß in diesem Mitgliedstaat eine gleichartige Sicherheit geboten werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die vor dem 15. Mai 1968 eingelagerte Butter im Besitz der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle wird zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen an jeden Interessenten verkauft.

Artikel 2

(1) Die Butter wird ab Kühlhaus zu einem Preis verkauft, der dem Ankaufspreis der betreffenden Interventionsstelle entspricht, der am Tag des Verkaufs gültig ist, vermindert um 16,25 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

(2) Die Butter wird nur zu Mengen von 5 Tonnen oder mehr verkauft.

Artikel 3

(1) Die Butter wird auf dem Gebiet der Gemeinschaft innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tag des Verkaufs, zu anderen Erzeugnissen als denen der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 oder 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgenommen Schmelzkäse, verarbeitet.

(2) Erfolgt die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als dem verkaufenden Mitgliedstaat — nachfolgend verarbeitender Mitgliedstaat genannt —, so wird folgende Regelung angewandt :

a) der Exporteur ergänzt die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 durch eine der folgenden Erklärungen :

„destinée à la transformation au titre du règlement (CEE) n° 1489/69",

„zur Verarbeitung nach Verordnung (EWG) Nr. 1489/69 bestimmt",

„destinato alla trasformazione a norma del regolamento (CEE) n. 1489/69",

„bestemd voor verwerking volgens Verordening (EEG) nr. 1489/69".

b) Der verarbeitende Mitgliedstaat unterstellt die von der so ergänzten Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 begleitete Butter bis zu ihrer Verarbeitung einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle, die die gleichen Sicherheiten bietet.

(3) Der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Verarbeitung erfolgt, stellt nach Verarbeitung der betreffenden Butter eine Bescheinigung aus, in der die gemäß Absatz 1 verarbeiteten Mengen angegeben werden.

Artikel 4

(1) Der Käufer stellt eine Kaution von 160,00 Rechnungseinheiten je Tonne.

(2) Die Kaution wird nach Wahl des Käufers in Form eines auf die Interventionsstelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Sicherheit geleistet, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 5

(1) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, wird die Kaution nur für diejenige Menge freigegeben, für die die in Artikel 3 Absatz 3 genannte Bescheinigung vorgelegt wird.

(2) Die Freistellung der Kaution erfolgt unverzüglich.

(3) Im Falle höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund des geltend gemachten Umstands als notwendig erachtet.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung *im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY